

Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

Seite 1/2

Unternehmens- und Personalführung, Vertriebsplanung und Steuerung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 1 Nr. 1	Steuerungsinstrumente für Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 2	Ablauforganisation zur Erreichung der Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 3	Marketinginstrumente optimieren	
§ 12 Absatz 1 Nr. 4	Mitarbeiterführung	20
§ 12 Absatz 1 Nr. 5	Ausbildung	
§ 12 Absatz 2 Nr. 1	Zielgruppen, Kundengewinnung	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 2	Vertriebsziele, Vertriebs- und Betreuungsaktivitäten steuern	20
§ 12 Absatz 2 Nr. 3	wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 4	Kundensituation, Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung	
		100

Beratung zur Unternehmensfinanzierung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 3 Nr. 1	Investitionen nach Rentabilität und Finanzierbarkeit bewerten	25
§ 12 Absatz 3 Nr. 2	Bonität des Unternehmens bewerten	30
§ 12 Absatz 3 Nr. 3	Finanzierungsmodelle und -produkte	35
§ 12 Absatz 3 Nr. 4	Finanzierungsüberwachung	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

Risikoanalyse, Beratung zu Deckungskonzepten und Betriebliche Altersvorsorgung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 4 Nr. 1	Risikoanalyse zu Sach- und Vermögensrisiken	15
§ 12 Absatz 4 Nr. 2	Kundenberatung zu tragbaren und fremdgetragenen unternehmerischen Risiken	5
§ 12 Absatz 4 Nr. 3	Produktlösungen zur Risikodeckung	25
§ 12 Absatz 4 Nr. 4	Kundenbetreuung und Absicherung von Risiken	5
§ 12 Absatz 5 Nr. 1	Rechtliche Verpflichtungen	10
§ 12 Absatz 5 Nr. 2	Eignungsprüfung für Unternehmen, Risiken und Auswirkungen	20
§ 12 Absatz 5 Nr. 3	Mitarbeiterberatung zu Vor- und Nachteilen	15
§ 12 Absatz 5 Nr. 4	Mitarbeiter inbezug auf rechtliche, betriebliche und persönliche Veränderungen beraten	5
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.